

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Edith Sack, Andrea Gottweis betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 725), mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (Zahl 20 - 443) (Beilage 732).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Edith Sack, Andrea Gottweis betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, in ihrer 29. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 05. Juni 2013, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Sagartz, BA einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug der von dem Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA beantragten Abänderungen ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Edith Sack, Andrea Gottweis betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 05.06.2013

Der Berichterstatter:  
Mag. Sagartz, BA eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als  
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## Abänderungsantrag

**zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Mag. Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (Zahl 20 – 443):**

*Der Landtag wolle beschließen:*

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. *Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:*

*2a. Im § 7 entfallen die Abs. 7 bis 9; Abs. 2 bis 6 lautet:*

„(2) Die Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, mindestens eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache erlassen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seiner Eltern gehalten werden, die betreffende Volksgruppensprache in der Kinderbetreuungseinrichtung zu gebrauchen.

(4) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Abs. 1 haben zur pädagogischen Betreuung der Kinder in der Volksgruppensprache die erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften zu bestellen, die nachweislich über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen.

(5) Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 nicht möglich zumindest eine pädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, hat das Land Burgenland - sofern dies nicht von dritter Seite erfolgt - für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft Sorge zu tragen, die neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 ist dem Land Burgenland zur Rückerstattung der Kosten für die Beistellung der pädagogischen Fachkraft verpflichtet.

(6) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes verwendet werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25% der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten hiebei sinngemäß.“

2. Z 11 lautet:

*11. § 19 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m<sup>2</sup> sowie für Kinderkrippen mindestens 400 m<sup>2</sup> pro Gruppe zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m<sup>2</sup> an Außenspielfläche vorhanden sein. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.“

3. *Nach der Z 11 werden folgende Z 11a bis 11c eingefügt:*

11a. Im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge „der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.

11b. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „spätestens drei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“.

11c. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige“.

4. *Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:*

a) *Die Erläuterungen zu Z 2a lauten:*

**„Zu Z 2a (§ 7 Abs. 2 bis 6):**

Einerseits redaktionelle Änderung des bisherigen Textes des § 7 (Neuordnung der Absätze und der Versuch teilweise eine strukturiertere Formulierung des Textes vorzunehmen), andererseits inhaltliche Änderungen dahingehend, dass

1. die Verpflichtung der Landesregierung, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung der Volksgruppensprache zu erlassen, in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wird und

2. allein den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen im autochthonen Gebiet eine Assistentkindergärtnerin vom Land gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt wird (die bisherige Zwei-Jahresfrist der kostenlosen Bereitstellung einer zweisprachigen pädagogischen Fachkraft war eine Übergangsfrist beim Inkrafttreten des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009 zur Unterstützung der autochthonen Gemeinden und entfällt mangels nunmehriger praktischer Relevanz).“

b) *Die Erläuterungen zu Z 11 lauten:*

**„Zu Z 12 (§ 19 Abs. 2):**

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass eine Differenzierung zwischen ein- und mehrgruppigen Kindergärten und Horten hinsichtlich der Mindestgröße der Liegenschaft nicht angebracht ist. Es ist demnach vorgesehen, dass die Liegenschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein hat, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m<sup>2</sup> und für Kinderkrippen mindestens 400 m<sup>2</sup> pro Gruppe zur Verfügung stehen. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.“

c) *Die Erläuterungen zu Z 11a bis 11c lauten:*

**„Zu Z 11a (§ 19 Abs. 5):**

Anstatt der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 tritt die Landesregierung als zuständige Stelle für die Erteilung der Zustimmung für die Verwendung der Kinderbetreuungseinrichtung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeit (zweckmäßigerweise wird diesbezüglich eine Stellungnahme der pädagogischen Aufsicht vor Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung einzuholen sein).

**Zu Z 11b und 11c (§ 20 Abs. 4 und 5):**

Die Fristen der Abs. 4 und 5 haben sich als nicht praxisgerecht erwiesen und sollen daher entfallen. Der Rechtsträger hat der Landesregierung seine Absicht eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder den Betrieb wieder aufzunehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen, sodass eine allfällige behördliche Bewilligung vor der geplanten Inbetriebnahme erteilt werden kann.“